



Herisau, 25. November 2025

**Verordnung des Kantonsrates über die Entlastung des Staatshaushalts
Erläuternder Bericht zum Vernehmlassungsentwurf**

Inhaltsverzeichnis

A. Ausgangslage.....	2
1. Finanzielle Situation des Kantons	2
2. Entwicklung wichtiger Kenngrössen.....	3
3. Handlungsbedarf.....	6
4. Entlastungsprogramm 2025+ (EP25+).....	7
B. Umsetzung.....	8
1. Allgemeines.....	8
2. Massnahmen Kantonsrat	9
3. Massnahmen Regierungsrat.....	9
C. Erläuterungen zu den einzelnen Artikeln.....	9
D. Finanzielle Auswirkungen	11
E. Weiteres Vorgehen.....	11

A. Ausgangslage

Die angespannte finanzielle Situation des Kantons erfordert zusätzlich zur laufenden regelmässigen Aufgabenüberprüfung, welche die Notwendigkeit, Wirksamkeit und Effizienz der kantonalen Leistungserbringung durchleuchtet, die Ausarbeitung eines Entlastungsprogramms. Die stetig steigenden Ausgaben vor allem in den Bereichen der Gesundheitsversorgung (stärkere Inanspruchnahme durch die Bevölkerung) und der sozialen Sicherheit, der Schulkosten sowie der Energiepolitik können trotz wachsender Steuereinnahmen nicht mehr gedeckt werden. Die vorliegende Verordnung des Kantonsrates über die Entlastung des Staatshaushalts ist ein notwendiger Bestandteil des Entlastungsprogramms 2025+ (EP25+).

1. Finanzielle Situation des Kantons

In den Jahren 2018–2022 konnten aufgrund der hohen Ausschüttungen der Schweizerischen Nationalbank (SNB) mit Ausnahme von 2020 positive operative Ergebnisse verzeichnet werden. Diese guten Ergebnisse führten in den Jahren 2021 und 2022 verbundenen mit einer hohen Selbstfinanzierung zu einem Nettovermögen. Ab dem Jahr 2023 zeichnet sich im operativen Ergebnis ein leichtes Minus ab.

Beträge in TCHF	RE 2018	RE 2019	RE 2020	RE 2021	RE 2022	RE 2023	VA 2024
Erfolgsrechnung							
Operativer Aufwand	446'986	458'383	470'861	492'502	480'246	500'765	503'407
Operativer Ertrag	453'216	469'074	464'277	506'283	518'002	497'916	496'687
Operatives Ergebnis	6'230	10'691	-6'584	13'782	37'756	-2'849	-6'719
Gesamtergebnis	14'690	22'075	9'483	40'934	47'202	11'919	-10'366
Anteil Reingewinn SNB	8'718	8'687	17'290	25'814	25'643	0	0
Nettoinvestitionen	23'609	17'402	9'199	34'653	24'252	44'616	58'983
Selbstfinanzierung	30'050	37'261	19'910	70'230	59'024	21'976	8'019
Nettoschulden	57'649	38'166	57'762	9'446	-24'903	-1'401	53'903

Nachdem im Jahr 2023 erstmals kein Anteil am Reingewinn der SNB ausgeschüttet wurde, erfolgte aufgrund der Verluste der SNB auch im Jahr 2024 keine Ausschüttung. Unter Berücksichtigung dieser fehlenden Einnahmen war das daraus resultierende operative Minusergebnis vertretbar. Dennoch zeigt sich eine hohe finanzielle Abhängigkeit vom Anteil am Reingewinn der SNB. Die hohen Nettoinvestitionen in den Jahren 2023 und 2024 sind auf Darlehen an den Spitalverbund Appenzell Ausserrhoden von jeweils 20 Mio. Franken zur Ablösung externer Darlehen zurückzuführen.

Planung Voranschlag 2025 und Aufgaben- und Finanzplan 2026–2028

Im Juni 2024 zeigte sich für 2024 ein voraussichtlicher Aufwandüberschuss im operativen Ergebnis von 15,8 Mio. Franken, welcher gegenüber dem Voranschlag (VA) 2024 um 9 Mio. Franken schlechter ausfiel. Auf der Basis der Prognose (PR) 2024 wurde anschliessend die Planung für den VA 2025 sowie den Aufgaben- und Finanzplan (AFP) 2026–2028 vorgenommen. Es war erkennbar, dass der kantonale Haushalt im Bereich des operativen Ergebnisses nicht mehr ausgeglichen sein wird und auf ein strukturelles Defizit hinausläuft.

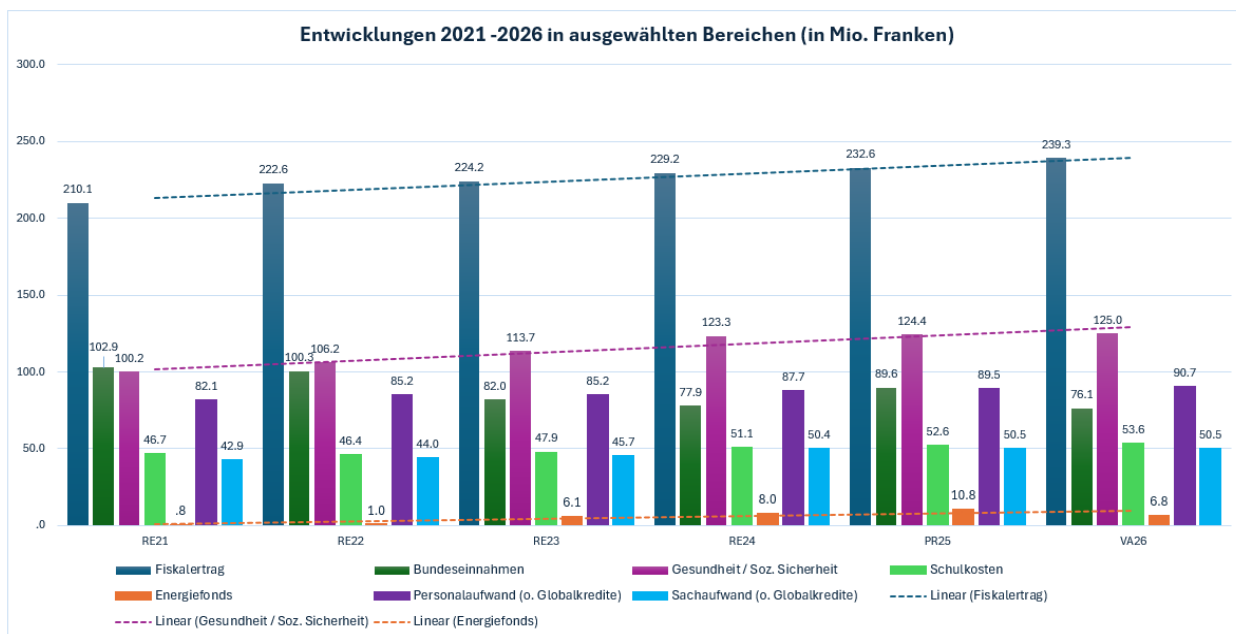
Beträge in TCHF	RE 2023	VA 2024	PR 2024	VA 2025	AFP 2026	AFP 2027	AFP 2028
Erfolgsrechnung							
Operativer Aufwand	500'765	503'407	517'662	523'672	531'892	536'602	543'163
Operativer Ertrag	497'916	496'687	501'907	510'949	518'858	523'449	535'440
Operatives Ergebnis	-2'849	-6'719	-15'755	-12'723	-13'034	-13'153	-7'723
Gesamtergebnis	11'919	-10'366	-17'922	-16'488	-15'122	-13'841	-7'567

Stand Juli 2024

Im Vergleich zur Rechnung (RE) 2023 wurden als Hauptursachen fehlende und/oder rückläufige Bundeseinnahmen (direkte Bundessteuer, Nationaler Finanzausgleich [NFA]) sowie Mehrkosten bei der Gesundheitsversorgung (Finanzierung der Behandlungen in Spitälern, Individuelle Prämienvverbilligung [IPV], Interkantonale Vereinbarung für soziale Einrichtungen [IVSE]) und bei den Beiträgen an die obligatorischen Schulen festgehalten. Ebenfalls sind die Aufwände bei den Personalkosten und beim Sachaufwand in der kantonalen Verwaltung gestiegen. Zusätzlich verursacht die Klima- und Energiepolitik höhere Ausgaben.

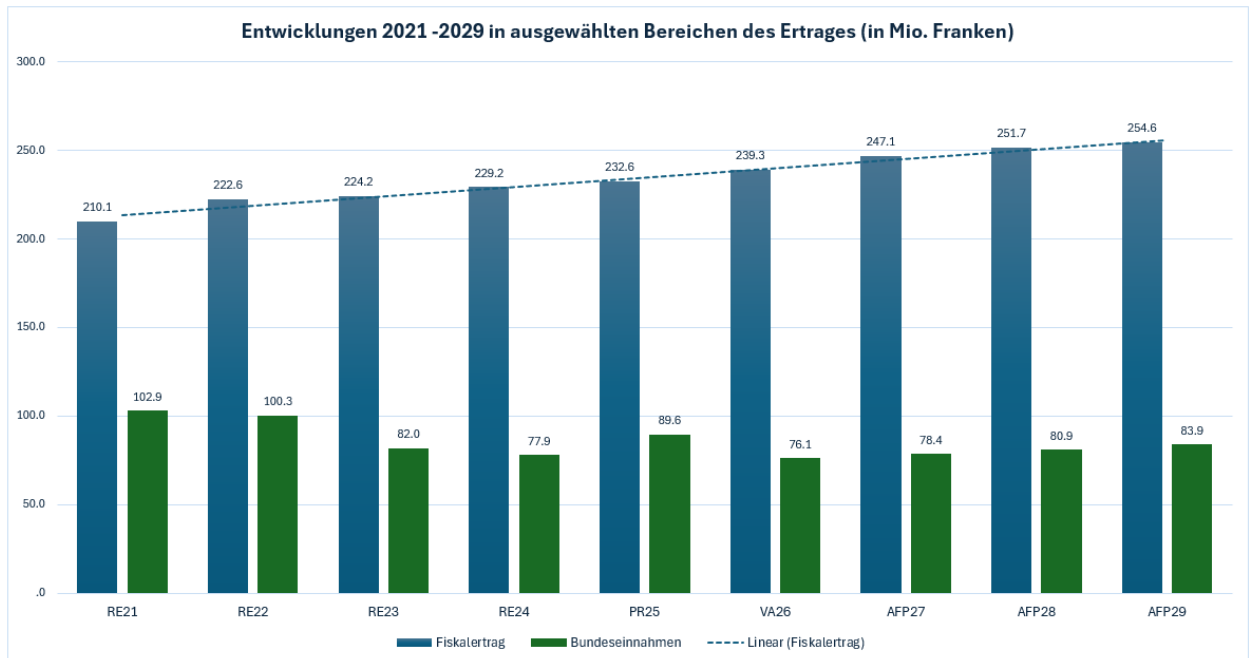
2. Entwicklung wichtiger Kenngrössen

In der aktuellen Planung (VA 2026 und AFP 2027–2029) hat sich das Bild nicht verändert. Einzelne negative Entwicklungen (u.a. Finanzierung der Behandlungen in Spitälern, Einnahmen direkte Bundessteuer und aus dem NFA) haben sich noch verstärkt.



Stand Oktober 2025

Ertragspositionen



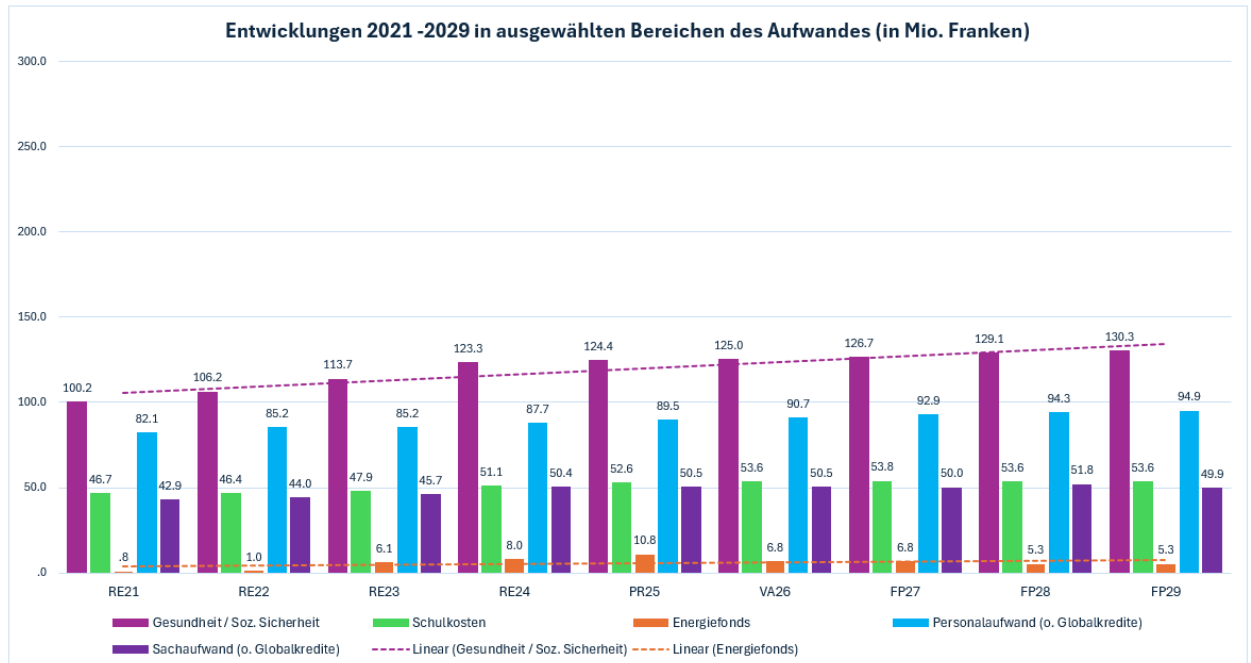
Fiskalertrag (Steuerertrag)

Die Steuererträge bei den natürlichen Personen nehmen von 2021–2029 voraussichtlich um 38,7 Mio. Franken oder 27 % zu. Die Erträge bei den juristischen Personen unterliegen Schwankungen und betragen im Betrachtungszeitraum 2021–2029 durchschnittlich rund 18,2 Mio. Franken. Bei den übrigen direkten Steuern sowie den Besitz- und Aufwandsteuern wird mit praktisch gleichbleibenden Einnahmen gerechnet. Insgesamt steigt der Fiskalertrag zwischen 2021 und 2029 um 44,5 Mio. Franken.

Bundeseinnahmen

Die Bundeseinnahmen setzen sich aus den Anteilen am Reingewinn der SNB, den direkten Bundessteuern und den Erträgen aus dem NFA zusammen. Die Gelder der SNB weisen starke Schwankungen auf. Für die kommenden Planjahre wurden jeweils 4,2 Mio. Franken an Anteilen am Reingewinn der SNB eingesetzt. Bei der direkten Bundessteuer ist kein Wachstum zu verzeichnen. Die durchschnittlichen Erträge in den Planjahren belaufen sich auf rund 22,7 Mio. Franken, was den Einnahmen im Jahr 2021 entspricht. Die Einnahmen aus dem NFA sinken im Planjahr 2026 um 2,7 Mio. Franken und steigen voraussichtlich in den Folgejahren aufgrund des leicht sinkenden Ressourcenindexes wieder auf 51,6 Mio. Franken an.

Aufwandpositionen



Gesundheit und Soziales

Die Kosten für Gesundheitsversorgung, IPV, Einrichtungen IVSE und Ergänzungsleistungen zeigen eine überdurchschnittliche Entwicklung. Die Zunahme von 2021–2029 beträgt 30,1 Mio. Franken oder 30 %.

Durch diese Zunahme müssen rund 78 % der voraussichtlichen zusätzlichen Steuererträge der natürlichen Personen dafür aufgewendet werden. Im Bereich der Gesundheitsversorgung wird mit steigenden Kosten von 23,6 Mio. Franken gerechnet. Dies aufgrund der stärkeren Inanspruchnahme von Spitalbehandlungen durch die Bevölkerung, da der Kanton bei jeder Behandlung 50 % der Kosten trägt. Weitere Kostensteigerungen gegenüber 2021 werden in den Bereichen IPV (2,4 Mio. Franken) und Ergänzungsleistungen (3,4 Mio. Franken) erwartet.

Entwicklung Schulkosten

Bei den Schulkosten zeigt sich insbesondere bei den Beiträgen für die obligatorische Schule ein starkes Wachstum. Gegenüber dem Jahr 2021 nehmen diese Beiträge bis 2029 um 8,5 Mio. Franken oder 44 % zu. Begründet ist dies in der Gesetzesanpassung zur Kostenaufteilung der Sonderschulen zu Lasten des Kantons sowie durch die Entwicklung der Schülerzahlen. Die Beiträge für die Berufs-, Mittel- und Hochschulen sind mit durchschnittlichen Ausgaben von 25,8 Mio. Franken stabil.

Energiefonds

Die Ausgaben im Bereich Energieförderung steigen im Betrachtungszeitraum 2021–2029 stark. Die Beiträge für alternative Energieproduktion, insbesondere Photovoltaik, sind von 0,8 Mio. auf 5,3 Mio. Franken angestiegen. Zukünftig werden die Förderbeiträge des Bundes nicht mehr verdoppelt, sondern nur noch um die Hälfte ergänzt. Eine weitere Reduktion von 1,5 Mio. Franken ist im Rahmen des EP25+ ab dem Jahr 2028 geplant.

Personal- und Sachaufwand

Der Personalaufwand (ohne Betriebe mit Globalkredit) nimmt im Betrachtungszeitraum 2021–2029 um 12,8 Mio. oder um rund 16 % zu. Die Zunahme setzt sich aus kumulierten Lohnmassnahmen von 9,5 %, aus der Beitragsanpassung von 1,6 % der Pensionskasse AR, einem Stellenwachstum von 7,1 % (rund ein Drittel davon bei den Gerichtsbehörden) sowie bereits eingeplanten Entlastungsmassnahmen von -2,4 % zusammen. In den Planjahren sind Einsparungen von 2,3 Mio. Franken durch einen Stellenstopp und einer Reduktion des Gesamtbeschäftigungsgrads der kantonalen Verwaltung um 4 % enthalten. Die Umsetzung soll über natürliche Fluktuationen erfolgen; Entlassungen sollen die Ausnahme bilden.

Im Sachaufwand sind Massnahmen aus dem EP25+ von 2,2 Mio. Franken eingeflossen. Die Einsparungen werden vorwiegend im Bereich Dienstleistungen Dritter (1,2 Mio. Franken), bei den Informatikausgaben (0,3 Mio. Franken) sowie beim baulichen Unterhalt (0,2 Mio. Franken) vorgenommen. Sie setzen sich aus diversen kleinen Massnahmen zusammen. Das durchschnittliche jährliche Wachstum beträgt in beiden Bereichen 1,7 % und ist somit gleich hoch wie das Wachstum des Landesindex der Konsumentenpreise in den letzten vier Jahren.

3. Handlungsbedarf

Bei der Erarbeitung des VA 2026 und des AFP 2027–2029 zeigte sich, dass sich die finanzielle Lage des Kantons gegenüber der letztjährigen Planung (Stand Oktober 2024) weiter verschärft.

Beträge in TCHF	RE 2024	VA 2025	PR 2025	VA 2026	AFP 2027	AFP 2028	AFP 2029
Operatives Ergebnis ohne Massnahmen (Stand Oktober 2024)		-12'498		-12'315	-13'282	-8'169	
Entlastungsmassnahmen (pauschal)		3'000		6'000	9'000	12'000	
Operatives Ergebnis AFP 2026–2028		-9'498		-6'315	-4'282	3'831	
Operatives Ergebnis ohne Massnahmen (Stand Oktober 2025)	-11'024	-12'498	-9'433	-21'551	-18'792	-16'417	-15'780
Entlastungsmassnahmen (geplant)		3'000	2'715	6'166	7'010	13'310	13'890
Steuerfussanpassung				5'000	5'000	5'000	5'000
Operatives Ergebnis AFP 2027-2029	-11'024	-9'498	-6'718	-10'385	-6'782	1'893	3'110

Ohne entsprechende Gegenmassnahmen (EP25+ und beantragte Steuerfusserhöhung) zeigt sich im Bereich des operativen Ergebnisses, dass sich die Verschuldung schneller als geplant vergrössert und die Schulden längerfristig weder eingedämmt noch abgebaut werden können.

Die geplanten Investitionsausgaben werden im Jahr 2026 überprüft, um die Verschuldung längerfristig wieder in den Bereich einer mittleren Verschuldung von 1'000–2'500 Franken pro Einwohner zu bringen.

	RE 2024	VA 2025	PR 2025	VA 2026	AFP 2027	AFP 2028	AFP 2029
Nettoschuld I							
ohne Massnahmen in TCHF	53'903	93'647	77'172	108'827	141'157	199'508	260'689
pro Einwohner in Franken	948	1'647	1'357	1'904	2'458	3'456	4'494
mit Massnahmen in TCHF	53'903	90'500	74'457	97'661	118'531	158'022	200'313
pro Einwohner in Franken	948	1'591	1'309	1'709	2'064	2'737	3'453

4. Entlastungsprogramm 2025+ (EP25+)

Das EP25+ mit dem Ziel, das operative Ergebnis des Staatshaushalts längerfristig auszugleichen, wurde im September 2024 eingeleitet. Die Umsetzung des EP25+ beansprucht rund zwei bis drei Jahre. Die minimalen Einsparungen wurden wie folgt festgelegt:

Beträge in TCHF	RE 2023	VA 2024	PR 2024	VA 2025	AFP 2026	AFP 2027	AFP 2028
Erfolgsrechnung							
Operativer Aufwand	500'765	503'407	517'662	523'672	531'892	536'602	543'163
Operativer Ertrag	497'916	496'687	501'907	510'949	518'858	523'449	535'440
Operatives Ergebnis	-2'849	-6'719	-15'755	-12'723	-13'034	-13'153	-7'723
Ziel operatives Ergebnis				-9'000	-7'000	-4'000	4'200
Ziel minimale Einsparung				3'000	6'000	9'000	12'000

Stand September 2024

Der Fokus der Abklärungen liegt dabei auf nachhaltigen Einsparungen im Bereich des Aufwandes der kantonalen Verwaltung, auf dem Verzicht von Aufgaben, auf Gesetzesanpassungen und auf einer Aufwandsentschädigung für Tätigkeiten der kantonalen Verwaltung zugunsten der Gemeinden. Der Steuerfuss sollte nicht verändert werden.

Beträge in TCHF	Kurzfristig	Mittelfristig		Langfristig
	2025	2026	2027	2028
Kantonale Verwaltung	3'000	4'000	6'000	8'000
Personalaufwand	1'000	1'500	3'000	3'000
Übriger Aufwand (Sach-/Finanz- und Transferaufwand)	2'000	2'500	3'000	5'000
Aufwandsentschädigung Gemeinden		2'000	3'000	4'000
Total Einsparungen	3'000	6'000	9'000	12'000

Stand September 2024

Im November 2024 wurden die Massnahmen für 2025 verabschiedet. Insgesamt sind im VA 2025 Massnahmen von 3,1 Mio. Franken enthalten; wovon 0,4 Mio. Franken den Personalaufwand und 2,7 Mio. Franken übrige Aufwandpositionen betreffen. Im übrigen Aufwand ist die Reduktion der Förderbeiträge Energiefonds von 1 Mio. Franken ab 2025 enthalten. Aufgrund der Umsetzung per 1. September 2025 (Beschluss des Kantonsrates vom 24. Februar 2025) wird diese Massnahme in der RE 2025 keine Wirkung entfalten.

Im Juli 2025 verabschiedete der Regierungsrat die in seiner Kompetenz liegenden Massnahmen für den VA 2026. Im Bereich des Personalaufwandes wurde festgelegt, dass bis 2029 4 % des Gesamtbeschäftigungsgrades der kantonalen Verwaltung abgebaut werden sollen (Basis Stellenspiegel VA 2025 [ohne Betriebe mit Globalkredit]).

Die aktuelle Planung der Massnahmen aus dem EP25+ zeigt folgendes Bild:

Beträge in TCHF	PR 2025	VA 2026	AFP 2027	AFP 2028	AFP 2029
Kantonale Verwaltung	2'715	6'166	7'010	9'310	9'890
Personalaufwand	331	1'614	1'641	2'019	2'250
Übriger Aufwand / Ertrag	2'384	4'552	5'369	7'291	7'640
Aufwandsentschädigung Gemeinden				4'000	4'000
Total Einsparungen	2'715	6'166	7'010	13'310	13'890

Stand Oktober 2025

B. Umsetzung

1. Allgemeines

Aufgrund der sich abzeichnenden finanziellen Situation des Kantons geht es in erster Linie darum, zukünftig wieder einen ausgeglichenen Finanzhaushalt zu erreichen. Es braucht positive operative Ergebnisse, um die Verschuldung einzudämmen bzw. abbauen zu können.

Erreicht wird dieses Ziel durch ein Entlastungsprogramm, welches sich aus nachhaltigen Massnahmen im Bereich der kantonalen Verwaltung sowie einer Entschädigung für Dienstleistungen des Kantons durch die Gemeinden zusammensetzt. Insgesamt soll der Finanzhaushalt des Kantons mittelfristig um rund 12 Mio. Franken entlastet werden. Dazu sollen der Kanton 8 Mio. Franken und die Gemeinden 4 Mio. Franken beitragen.

Die Zuständigkeit zum Beschluss der geplanten Massnahmen liegt teilweise beim Gesetzgeber, beim Kantonsrat und beim Regierungsrat:

Beträge in TCHF	PR 2025	VA 2026	AFP 2027	AFP 2028	AFP 2029
Gesamtergebnis	2'715	6'166	7'010	13'310	13'890
Total Kantonsrat	1'000	1'600	1'600	7'330	7'475
KR Gesetzgebung		600	600	680	825
KR Verordnung / Förderprogramm	1'000	1'000	1'000	2'650	2'650
Aufgabenentschädigung Gemeinden				4'000	4'000
Total Regierungsrat	1'715	4'566	5'410	5'980	6'415
RR Verordnung		30	30	310	310
RR übrige Beschlüsse	1'715	4'536	5'380	5'670	6'105



2. Massnahmen Kantonsrat

Über 50 % der vorgeschlagenen Massnahmen sind nur durch gesetzliche Anpassungen, Verordnungsanpassungen oder Anpassungen bei den Förderbeiträgen, welche in der Kompetenz des Kantonsrats liegen, realisierbar. Diese Massnahmen tragen mit 7,5 Mio. Franken zur Zielerreichung bei.

3. Massnahmen Regierungsrat

Die Massnahmen in der Kompetenz des Regierungsrates befinden sich bereits in der Umsetzungsphase.

Im Bereich des Personalaufwandes wird das gesetzte Ziel der Einsparungen bis 2029 von 3 Mio. Franken bis anhin nicht erreicht. Da die zukünftige natürliche Fluktuation in den Organisationseinheiten nicht vorhersehbar ist, sind bisher mehrheitlich Einsparungen aufgrund von Pensionierungen und bekannten Abgängen eingeflossen.

Um der markanten Kostensteigerung für die Inanspruchnahme der Gesundheitsversorgung und im Bereich der sozialen Sicherheit sowie den rückläufigen Bundeseinnahmen seit der Einführung des EP25+ Rechnung zu tragen, beantragt der Regierungsrat dem Kantonsrat eine Steuerfusserhöhung von 0,1 Einheiten ab dem 1. Januar 2026.

Gegenstand der vorliegenden Vernehmlassung bilden die geplanten Anpassungen von zwei kantonsrätlichen Verordnungen. Die Anpassungen von kantonalen Gesetzen erfolgt aufgrund der unterschiedlichen formellen Vorgaben in einem eigenen Vernehmlassungsverfahren.

C. Erläuterungen zu den einzelnen Artikeln

Um die notwendigen Einsparungen zu erreichen, wird vorgeschlagen, die Besoldungsverordnung (BVO; bGS 142.211) sowie die Verordnung über die Einführung des Bundesgesetzes vom 4. Oktober 1985 über Fuss- und Wanderwege (bGS 731.31) anzupassen.

Art. 11 Besoldungsverordnung – Ausserfamiliäre Kinderbetreuung

Nach Art. 11 BVO erhalten Angestellte eine Zulage von Fr. 200 pro Monat und Kind für die ausserfamiliäre Kinderbetreuung. Im geltenden Recht erhalten diese Zulage sämtliche anspruchsberechtigten Mitarbeitenden.

Neu soll die Anspruchsberechtigung auf diejenigen Mitarbeitenden beschränkt werden, die einen Jahreslohn von höchstens Fr. 100'000 beziehen. Damit findet eine Angleichung an die Anspruchsvoraussetzungen des Kinderbetreuungsgesetzes (KibeG; bGS 415.31) statt, in welchem das höchste anspruchsberechtigte Einkommen ebenfalls Fr. 100'000 beträgt (Art. 5 Abs. 2 KibeG).

Art. 22 Verordnung über die Einführung des Bundesgesetzes vom 4. Oktober 1985 über Fuss- und Wanderwege

Im Zuge der Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenentflechtung zwischen Kanton und Gemeinden (KFA) im Nachgang zur Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung zwischen

Bund und Kantonen (NFA) wurde die Verordnung über die Einführung des Bundesgesetzes vom 4. Oktober 1985 über Fuss- und Wanderwege (nachfolgend: FWV); im September 2007 geändert. Man kam weg von Werkbeiträgen (Aufhebung Art. 23 Abs. 1 und Abs. 2 FWV). Mit dieser Änderung wurde konsequenterweise auch die Kostentragung für die Erstellung und den Unterhalt der Fuss- und Wanderwege vollständig auf die Gemeinden übertragen. Nicht geändert wurde hingegen Art. 23 Abs. 3 FWV. Nach dieser Bestimmung erhält die Vereinigung für Appenzell A.Rh. Wanderwege (VAW) nach Massgabe ihrer Leistungen für das Wanderwegnetz einen jährlichen Pauschalbeitrag. Dabei handelt es sich um die Entschädigung der VAW für die Mitberichte im Baubewilligungsverfahren und ihres Beratungs- und Unterstützungsaufwands für die Amtsstellen des Kantons und der Gemeinden für die Aufgaben nach Art. 22 Abs. 2 FWV. Unter diesem Titel entschädigten der Kanton und die Gemeinden die VAW für ihre Leistungen auch nach NFA/KFA jährlich mit pauschal Fr. 80'000 (Gemeinden: Fr. 40'000, Kanton: Fr. 39'000, Bezirk Oberegg: Fr. 1'000).

Dieser Verteilschlüssel hatte Bestand bis 2016. Der Pauschalbeitrag deckte die zu entschädigenden Aufwände aber schon lange nicht mehr, weil die Leistungen der VAW massgeblich durch die Anzahl der zu prüfenden Baugesuche, die Wanderwege betreffen, gesteuert werden. In der Folge einigten sich der Kanton und die Gemeinden darauf, den Aufwand der VAW im Baugesuchungsverfahren durch Fallpauschalen zu entschädigen und die übrigen Aufwendungen zu dritteln, wobei der Kanton zwei Drittel übernahm. Daraufhin wurden 20 Leistungsvereinbarungen zwischen dem Kanton, den einzelnen Gemeinden sowie der VAW abgeschlossen, welche die Modalitäten regeln. Der Verteilschlüssel des Gemeindeanteils unter den Gemeinden wurde unter Federführung der Gemeindepräsidienkonferenz angepasst. Datenbasis des Verteilschlüssels ist die Wanderweglänge pro Gemeindegebiet gemäss Geodatenatz. Die Zahlen im Schlüssel werden seither periodisch nachgeführt. Der Kanton besorgt per Ende Jahr die Abrechnung und stellt den Gemeinden Rechnung.

Die folgende Tabelle zeigt die Ausgaben und Einnahmen des Kantons im Zusammenhang mit den Leistungen der VAW der letzten vier Jahre:

	2021	2022	2023	2024
Ausgaben (Entschädigung VAW)	107'944.60	114'026.40	122'664.50	124'302.30
Einnahmen (Anteil Gemeinden)	53'389.00	50'135.80	55'445.85	51'929.80
Nettoaufwand	54'555.60	63'890.60	67'218.65	72'372.50

Das Wanderwegwesen soll zwischen dem Kanton und den Gemeinden weiter entflochten werden. Neu soll die Entschädigung der Leistungen der VAW grossmehrheitlich durch die Gemeinden getragen werden. Dies rechtfertigt sich damit, dass die Leistungen der VAW grösstenteils Aufgaben betreffen, für die die Gemeinden zuständig sind (Art. 6 FWV: Mitwirkung der VAW bei der Planung, Änderung und Anpassung der Wanderwegnetze; Art. 16 FWV: Beizug der VAW bei der Markierung der Wanderwege; Art. 18 FWV: Mitberichte der VAW bei Eingriffen ins Wanderwegnetz). Die Kosten für diese Aufwände sollen nach dem Grundsatz von Art. 20 FWV, wonach die Planung, Anlage und Erhaltung der Fuss- und Wanderwege Sache der Gemeinden sind, somit auch durch die Gemeinden getragen werden. Darunter fallen etwa die Beratung von Bauherrschaften, die Inspektion der Wanderwegnetze und die Aufsicht über Instandhaltungen, die Weiterbildung der örtlichen Beauftragten, die Materialverwaltung, die Mitwirkung bei gemeindeübergreifenden regionalen Planungen oder die Qualitätssicherung bei der Markierung der Wanderwege. Auch die zugehörige Arbeit des Vorstandes der VAW zählt dazu. Aus der Mitfinanzierung dieser Leistungen zieht sich der Kanton zurück. Damit kann der Kanton pro



Jahr rund Fr. 50'000 einsparen. Die Gemeinden können im Übrigen Aufwendungen der VAW im Zusammenhang mit Bauvorhaben Dritter im Rahmen des Gesetzes über die Gebühren der Gemeinden (Gebührentarif für die Gemeinden; bGS 153.2) den Verursachern weiterverrechnen.

Dem Kanton verbleiben damit noch koordinierende Aufgaben (Art. 12 FWV) sowie Aufgaben im Baubewilligungsverfahren (Art. 18 Abs. 1 FWV) der kantonalen Fachstelle für Fuss- und Wanderwege (Art. 21 Abs. 2 FWV) und seine Aufsichtsfunktion (Art. 21 Abs. 1 FWV) sowie die damit zusammenhängenden Kosten. Darunter fallen etwa die Koordinationsarbeit mit SchweizMobil und den Nachbarkantonen oder die Pflege des Geobasisdatensatzes des gesamten Wanderwegnetzes. Basierend auf den Abrechnungen der letzten Jahre ergibt das einen Kostenanteil des Kantons von rund 20 % der Gesamtaufwendungen der VAW. Diesen Anteil übernimmt der Kanton weiterhin.

Zu diesem Zweck wird der neue Art. 22 Abs. 4 FWV aufgenommen, der den Anteil des Kantons neu auf 20 % der Kosten begrenzt. Auch sollen die bestehenden Leistungsvereinbarungen über die zu erbringenden Leistungen und ihre Abgeltung zwischen Kanton, den Gemeinden und der VAW mit dem neuen Art. 22 Abs. 3 FWV eine Rechtsgrundlage erhalten. Art. 23 FWV kann damit vollständig aufgehoben werden.

Fazit

Das Ziel eines ausgeglichenen Staatshaushaltes bzw. der nachhaltigen Stabilisierung der Finanzlage des Kantons kann nur mit Unterstützung aller involvierten Partner erreicht werden. Der Regierungsrat wird die in seiner Zuständigkeit liegenden Massnahmen konsequent und zielgerichtet umsetzen. Die vorliegende Anpassung von kantonsrätlichen Verordnungen ist zusammen mit der sich ebenfalls in der Vernehmlassung befindlichen Anpassung von Gesetzen ein unabdingbarer Bestandteil zur Zielerreichung des EP25+.

D. Finanzielle Auswirkungen

Beträge in TCHF + = Entlastung / - = Belastung	Kanton		Gemeinden	
	2028	2029	2028	2029
Total Verordnungsanpassungen	150	150		
Besoldungsverordnung – ausserfamiliäre Kinderbetreuung	100	100		
Verordnung über Fuss- u. Wanderwege	50	50	-50	-50

E. Weiteres Vorgehen

Nach Abschluss und Auswertung der Vernehmlassung wird das ordentliche Gesetzgebungsverfahren durchgeführt. Die Lesung im Kantonsrat ist nach den Sommerferien 2026 geplant. Die Verordnung des Kantonsrates über die Entlastung des Staatshaushalts soll per 1. Januar 2027 in Kraft treten.